

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Dortmund vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund am 12.12.2019 folgende Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

- (1) Für die Bestattung, Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei der Belegung von Reihengrabstätten sowie die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem geleisteten Aufwand berechnet bzw. es erfolgt eine Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund in deren jeweils gültigen Fassung.
- (3) Wird eine Inanspruchnahme nach Auftragserteilung und vor Durchführung des Auftrages widerrufen, ist der Gebührenschuldner verpflichtet, der Stadt Dortmund (Friedhöfe Dortmund) die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung zur Durchführung des Auftrages entstanden sind.
- (4) Werden beauftragte Leistungen der Friedhöfe Dortmund nur teilweise in Anspruch genommen, so sind dennoch die vollen Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung beauftragt und in Anspruch nimmt.
- (2) Bei Zahlungsunfähigkeit hat der Gebührenschuldner eine Bescheinigung des zuständigen Sozialleistungsträgers vorzulegen, dass dieses Amt die Gebühren zahlt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Dem Gebührenschuldner wird ein Leistungsbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auf ein Konto der Stadt Dortmund zu überweisen. Bei Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Stadt erfolgt.

§ 4 Betreibung

- (1) Nicht fristgerecht gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung nebst Gebührentarif tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Gebührensatzung nebst Gebührentarif vom 23.11.2016 tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Tarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dortmund

Ziffer	Gebührenposition	Gebühr
1.	Bestattungs- und Aufbewahrungsgebühren	
1.1	Sargbeisetzungen	
1.1.1	Sargbeisetzung für Tote vom vollendeten 5. Lebensjahr an im Reihengrab in einem Grabfeld gem. § 14 Abs. 2 Buchstaben a, f und g der Friedhofssatzung oder in einem Wahlgrab (Die Gebühr beinhaltet die Grabherstellung, den Konduktführer, den Kranztransport, das Ausschlagen des Grabes mit Matten sowie allgemeine Grünflächenpflege und Infrastrukturunterhaltung.)	840 €
1.2	Urnen-/Aschebeisetzungen	
1.2.1	im Reihengrab in einem Grabfeld gem. § 14 Abs. 2 Buchstaben d und f der Friedhofssatzung oder in einem Wahlgrab (Die Gebühr beinhaltet die Grabherstellung, den Konduktführer sowie allgemeine Grünpflege und Infrastrukturunterhaltung. Ein Kranztransport wird nur durchgeführt, wenn die Trauerfeier und die Beisetzung auf demselben Friedhof stattfinden.)	440 €
1.2.2	in einer Urnennische auf dem Hauptfriedhof (Die Gebühr beinhaltet die Vorbereitung der Urnennische, Einbringen des Aschebehältnisses in die Urne, Aufstellen der Urne in der Urnennische, allgemeine Grünpflege und Infrastrukturunterhaltung sowie anonyme Beisetzung des Aschebehältnisses nach Ablauf der Nutzungszeit.)	880 €
1.3	Ascheverstreuerung (Die Gebühr beinhaltet das Umfüllen der Asche in ein Ausstreubehältnis, den Konduktführer sowie allgemeine Grünpflege und Infrastrukturunterhaltung. Ein Kranztransport wird nur durchgeführt, wenn die Trauerfeier und die Beisetzung der Asche auf demselben Friedhof stattfinden.)	440 €
1.4	Beisetzungen von Kindern	
1.4.1	Sargbeisetzung für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Reihengrab in einem Grabfeld gem. § 14 Abs. 2 Buchstaben a, b, c, f und g der Friedhofssatzung oder in einem Wahlgrab (Die Gebühr beinhaltet die Grabherstellung, den Konduktführer, den Kranztransport sowie allgemeine Grünflächenpflege und Infrastrukturunterhaltung.)	420 €
1.4.2	Urnenbeisetzung für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Reihengrab in einem Grabfeld gem. § 14 Abs. 2 Buchstaben a, b, c, d, f und g der Friedhofssatzung oder in einem Wahlgrab (Die Gebühr beinhaltet die Grabherstellung, den Konduktführer, den Kranztransport sowie allgemeine Grünflächenpflege und Infrastrukturunterhaltung.)	220 €
1.4.3	Sarg- oder Urnenbeisetzung für Totgeburten und verstorbene Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr im Gemeinschaftsfeld einschließlich der Überlassung des Begräbnisplatzes ohne namentliche Kennzeichnung (nur auf dem Hauptfriedhof) (Die Gebühr beinhaltet die Grabherstellung eines Gemeinschaftsgrabes, den Konduktführer, den Kranztransport sowie allgemeine Grünflächenpflege und Infrastrukturunterhaltung.)	120 €
1.5	Aufbewahrungsgebühr (Für die Aufbewahrung eines Toten in einer Leichen- bzw. Kühlzelle bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	80 €

2.	Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen	
2.1	Gebühren für Reihengrabstätten	
2.1.1	für Sargbeisetzungen	
2.1.1.1	für Tote vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Belegungszeit 20 Jahre)	1.550 €
2.1.1.2	für Tote vom vollendeten 5. Lebensjahr an einschließlich bodendeckender Bepflanzung und Pflege (Belegungszeit 20 Jahre)	2.100 €
2.1.2	für Urnenbeisetzungen	
2.1.2.1	für eine Urne (Belegungszeit 20 Jahre)	700 €
2.1.2.2	für eine Urne einschließlich bodendeckender Bepflanzung und Pflege (Belegungszeit 20 Jahre)	1.300 €
2.1.2.3	für eine Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage (Belegungszeit 20 Jahre)	1.500 €
2.2	Gebühren für Wahlgrabstätten	
2.2.1	für Sargbeisetzungen in einer Erdwahlgrabstätte je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.400 €
2.2.2	für Sargbeisetzungen in einer Sondergrabstätte je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.400 €
2.2.2.1	nicht für Bestattungszwecke nutzbare Zusatzfläche je qm	120 €
2.2.3	für Sargbeisetzungen in einer Erdwahlgrabstätte einschließlich bodendeckender Bepflanzung und Pflege je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	4.000 €
2.2.4	für Urnenbeisetzungen in einer Urnenwahlgrabstätte (für 4 Urnen) je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.650 €
2.2.5	für Urnenbeisetzungen in einer Urnensondergrabstätte (für 4 Urnen) je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.650 €
2.2.5.1	nicht für Bestattungszwecke nutzbare Zusatzfläche je qm	120 €
2.2.6	für Urnenbeisetzungen in einer Urnennische des Hauptfriedhofes im Rahmen des vorhandenen Angebotes für bis zu zwei Aschebehältnisse in einer Urne einschließlich anonymer Grabstelle nach Ablauf der Nutzungsdauer (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.700 €
2.2.7	für Urnenbeisetzungen in einer Urnenwahlgrabstätte (für 2 Urnen) einschließlich bodendeckender Bepflanzung und Pflege je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.350 €
2.2.8	für Urnenbeisetzungen in einer Urnenhaingrabstätte (für 2 Urnen oder Aschen) je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.800 €
2.2.9	für Urnenbeisetzungen in einer Obstbaumgrabstätte (für 4 Urnen oder Aschen) je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.600 €
2.3	Gebühren für Gemeinschaftsgrabstätten im Aschestrefeld (Nutzungszeit 25 Jahre)	690 €
2.4	Gebühren für Sarg- oder Urnengrabstätten für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Belegungszeit 10 Jahre) mit Erstherrichtung je Grabstelle	210 €
2.5	Sonderregelungen	
2.5.1	Für die Überlassung von Begräbnisplätzen auf dem jüdischen Teil des Hauptfriedhofes erhöhen sich die Gebührensätze um	100 %
2.5.2	Überlassung von Begräbnisplätzen für Muslime auf dem Hauptfriedhof	
2.5.2.1	Reihengrabstätte für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Belegungszeit 50 Jahre) mit Erstherrichtung je Grabstelle	420 €
2.5.2.2	Reihengrabstätte für Tote ab vollendetem 5. Lebensjahr (Belegungszeit 50 Jahre) je Grabstelle	3.100 €
2.5.2.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 50 Jahre) je Grabstelle	4.800 €
2.6	Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten werden tagesscharf entsprechend den Sätzen gem. 2.2 und 2.5.2.3 berechnet.	
2.7	Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte oder Entzug von Rechten	
2.7.1	Abräumung und Einsaat der Grabstätte je Grabstelle (einmalig)	55 €
2.7.2	Mähen der Grabstätte je Grabstelle und volles Jahr der verbleibenden Ruhezeit	35 €

3.	Gebühren für die Kremation eines Toten	
3.1	Planmäßige Einäscherung eines Toten einschließlich Lieferung eines Tonschildes und Aschenbehältnisses *	270 €
3.2	Sofortige Einäscherung eines Toten auf Antrag einschließlich Lieferung eines Tonschildes und Aschenbehälters *	405 €
3.3	Planmäßige Einäscherung eines Toten einschließlich Lieferung eines Tonschildes und Aschenbehältnisses sowie anschließender anonymer Urnenbeisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage gem. § 16 Abs. 2 Buchstabe b der Friedhofssatzung *	595 €
3.4	Sofortige Einäscherung eines Toten einschließlich Lieferung eines Tonschildes und Aschenbehältnisses sowie anschließender anonymer Urnenbeisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage gem. § 16 Abs. 2 Buchstabe b der Friedhofssatzung *	730 €
3.5	Versendung der Totenasche zur Überführung zum Beisetzungsort einschließlich Kartonverpackung, Auszug aus dem Bestattungsbuch, Porto und Verpackungsleistung *	50 €
3.6	Aushändigung der Totenasche zur Überführung zum Beisetzungsort einschließlich Kartonverpackung, Auszug aus dem Bestattungsbuch und Verpackungsleistungen *	30 €
3.7	Aufbewahrung eines Aschenbehältnisses nach Ablauf eines Monats je angefangene Woche *	10 €
3.8	Zweite ärztliche Leichenschau (Vorbereitung und Durchführung der vom Bestattungsgesetz vorgeschriebenen zweiten ärztlichen Leichenschau vor der Einäscherung) Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.	45 €
4.	Gebühren für das Ausbetten von Aschenurnen	
4.1	Ausbetten einer Urne	210 €
4.2	Ascheumfüllung (falls erforderlich)	110 €
4.3	Außerdem sind die Kosten für alle erforderlichen Nebearbeiten (Versetzen von Grabsteinen, Pflanzungen usw.) und für die Beseitigung unvermeidlicher Schäden an der Grabstätte oder an Nachbargrabstätten zu übernehmen.	
5.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
5.1	Benutzung von Räumen für die Durchführung von Trauerfeierlichkeiten	
5.1.1	auf dem Hauptfriedhof, dem Ostfriedhof, dem Südfriedhof, dem Nordfriedhof und den Friedhöfen Aplerbeck, Scharnhorst, Wischlingen, Kemminghausen, Wellinghofen, Lütgendortmund, Marten, Menglinghausen, Mengede, Wickede, Bövinghausen, Kirchlinde, Oespel, Huckarde, Hombruch und Syburg für eine Dauer von 30 Minuten (Regelnutzung)	230 €
5.1.2	auf dem Friedhof Holzen (ohne Dekoration) für eine Dauer von 30 Minuten (Regelnutzung)	160 €
5.1.3	Zuschlag für über 30 Minuten dauernde Trauerfeiern (Doppel-/Mehrfachzeiten oder Verlängerungszeit) je weitere angefangene ½ Stunde	100 €
5.2	Leihweise Gestellung der Orgel	25 €
5.3	Bedienung der Musikanlage	55 €
5.4	Benutzung des Obduktionsraumes für Leichenwaschungen von Angehörigen islamischer Glaubensrichtungen etc.	180 €
6.	Verwaltungsgebühren	
6.1	Überprüfung des Antrages und die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, einer baulichen Anlage oder Grabeinrichtung	
6.1.1	auf Reihengräbern	35 €
6.1.2	auf Wahlgräbern	50 €
6.1.3	genommte Grabzeichen auf Reihengräbern	Gebührenfrei

6.1.4	Überprüfung des Antrages eines ohne Bewilligung aufgestellten Grabmals, einer baulichen Anlage oder Grabeinrichtung mit nachträglicher Genehmigung (zusätzlich zu 6.1.1 oder 6.1.2)	30 €
6.2	Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen	
6.2.1	auf Ausbettung eines sargbestatteten Toten oder einer Urne	55 €
6.2.2	auf Rückgabe einer Grabstätte	40 €
6.2.3	auf Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	15 €
6.2.4	auf Fristverlängerung	25 €
6.2.5	Ausfertigen von Zweitschriften (Urkunden, Leistungsbescheide)	15 €
6.2.6	Ausstellen einer Bescheinigung im Zusammenhang mit einer Bestattung	15 €
6.3	Gebühren für die Zulassung von Gewerbetreibenden für 5 Jahre	60 €
	Für folgende Positionen gelten die entsprechenden Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung:	
6.3	Entscheidung über das Ausstellen eines Leichenpasses	
6.4	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles	

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 13.12.2019

gez.

Ullrich S i e r a u
Oberbürgermeister